

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	16 (1924)
Heft:	3
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsbedingungen nach einem Spezialrezept durchzuführen. Sie versprach ihren Arbeitern eine fünfprozentige Lohnerhöhung, wenn sie die folgenden Bedingungen annehmen:

1. Jeden Arbeitszeit- und Produktionsausfall nachzuholen; 2. zwei Jahre lang sich mit den bisherigen Ferien (erst nach fünfzehn Jahren Dienstzeit) zu begnügen; 3. bei Annahme des neuen Artikels 41 sofort 54 Stunden pro Woche zu arbeiten; 4. bei Verwerfung des neuen Artikels 41 weiterhin 52 Stunden zu arbeiten, und zwar für so lange, als überhaupt eine bundesrätliche Bewilligung erhältlich sei.

Mit Recht hat die Arbeiterschaft abgelehnt, für 1 bis 2 Franken wöchentlichen Mehrlon ihr Selbstbestimmungsrecht zu verkaufen. Sie hielt an der 48stundenwoche fest, erklärte sich aber bereit, in Schichten zu arbeiten, um der Firma weitgehend entgegenzukommen. Daraufhin hat die Firma am 25. Januar ihre Arbeiter ausgesperrt. Nicht genug damit, sie hat ihnen auch die Fabrikwohnungen gekündigt.

Die Arbeiterschaft steht im Abwehrkampf. Ueber die Firma Trümpler & Söhne ist die verschärftre Sperre verhängt.



Aus andern Organisationen.

Versicherungspersonalverband Zürich. Wie wir den Lesern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» bereits mitgeteilt haben, hat sich auf Ende 1923 durch Beschluss einer Delegiertenversammlung der Schweiz Versicherungspersonalverband aufgelöst, und damit hat auch sein Organ, die «Schweizerische Versicherungspersonal-Zeitung», ihr Erscheinen eingestellt. Als Ersatz dafür gibt nunmehr der Versicherungspersonalverband Zürich ein monatlich erscheinendes Organ, die «Zürcher Versicherungspersonal-Zeitung», heraus. Das Organ soll die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und beruflichen Interessen fördern, über die Tätigkeit des Verbandes orientieren und der Mitgliedschaft als Sprachrohr dienen. Die Redaktion führt Dr. jur. H. Enderli.



Notizen.

Zur Moral des Kapitals. Die Gewerkschaftsorganisationen sind trotz ihrer gegenwärtigen Schwäche immer noch ein mächtiger Faktor im wirtschaftlichen Leben. Das wird uns klar, sobald wir begreifen, was uns blühen würde, wenn es ohne gewerkschaftliche Hemmungen nach dem Sinne der Kapitalistenseelen gehen würde. Der *Dezemberbericht einer zürcherischen Grossbank* (Leu & Co.) beklagt sich, dass unsere Exportindustrien unter den viel zu hohen Produktionskosten leiden, und erklärt dann wörtlich, man scheue sich bei uns immer davor, «aus den wirtschaftlichen Tatsachen auch die Konsequenzen zu ziehen und die Industrielöhne, statt nach den Kosten einer für Krisenzeiten viel zu hohen Lebenshaltung, nach dem Wert des Arbeitsproduktes, das heisst nach den zu erzielenden Verkaufspreisen zu bemessen. Wenn einmal die Stundenlöhne auf das wirtschaftliche Niveau herabgesetzt worden sind, wird der Widerstand gegen die so notwendige Verlängerung der Arbeitszeit bald verschwinden... Soziale Rücksichten dürfen nicht dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit (lies: Profit!) der gesamten Produktion in Frage gestellt wird...»

Das ist deutlich! Also nicht durch technische, maschinelle Verbesserungen, wie in Amerika und England, und auch nicht durch Herabsetzung der Kosten

der Lebenshaltung sollen die Produktionskosten vermindert, die Konkurrenzmöglichkeit gesucht werden. Nein. Die Kapitalistenseele hat ein viel einfacheres Mittel: die Preise für die schweizerischen Produkte werden so weit herabgesetzt, wie das die Konkurrenz anderer Länder nötig macht, dann werden — ganz einfach — die Arbeitslöhne so weit herabgesetzt und die Arbeitszeit so weit verlängert, dass den Unternehmern trotz den herabgesetzten Preisen noch ein Profit verbleibt, denn ohne Profit raucht ja bekanntlich kein Schornstein. Auf die Arbeiter oder auf die Kosten der Lebenshaltung ist keine Rücksicht zu nehmen...; der Arbeiter hat einfach seine Lebenshaltung herunterzusetzen, denn diese ist viel zu hoch...

Wahrhaftig, die Gewerkschaftsorganisationen sind doch trotz der gegenwärtigen Schwäche eine starke Macht, dass sie trotz aller Reaktion derartige Massnahmen zu verhindern vermochten.



Sozialpolitik.

Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen. Durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1923 wird den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine einmalige ausserordentliche Beitragsleistung des Bundes im Gesamtbetrag von drei Millionen Franken gewährt. Diese gelangt zu gleichen Teilen in den Jahren 1924, 1925 und 1926 zur Ausrichtung.

Der Bundesrat setzt die Grundsätze für die Verteilung der Beitragsleistung an die einzelnen Krankenkassen fest unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Krankenpflegekassen und der Frauenversicherung. Er ist befugt, die Ausrichtung der Beitragsleistung an eine Kasse an Bedingungen zu knüpfen, im besondern sie von finanziellen Massnahmen der Kasse abhängig zu machen oder bezüglich ihrer Verwendung bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Dieser Bundesbeschluss untersteht dem Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 31. März 1924 ab.

Kranken- und Unfallversicherung. Mit Botschaft vom 17. Dezember 1923 gelangt der Bundesrat mit dem Begehr an die Bundesversammlung, es sei eine Revision des Art. 51, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vorzunehmen.

Nach diesem Artikel hat der Bund die Hälfte der jährlichen Verwaltungskosten der Anstalt zu tragen.

Ausserdem hat der Bund einen Viertel der jährlichen Prämiensumme für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zu tragen.

Die Botschaft des Bundesrats gibt bekannt, dass bis dahin die periodischen Leistungen des Bundes 23,995,341 Fr. betragen. Diese Summe bezieht sich auf den Gesamtbetrag der periodischen Leistungen in den Jahren 1918—1922. Die jährlichen Aufwendungen würden nach der heute geltenden Regelung durchschnittlich mit 3 Millionen Franken Anteil an den Verwaltungskosten und mit 3½ Millionen Franken Anteil an den Prämien der Nichtbetriebsunfälle zu beifallen sein. Die Gesamtleistung des Bundes würde somit pro Jahr 6½ Millionen Franken betragen.

Der Bundesrat ist nun der Meinung, dass beim gegenwärtigen Stande der Bundesfinanzen eine solch grosse Subvention nicht mehr ausgerichtet werden dürfe. Der Beitrag an die Verwaltungskosten der Anstalt allein würde noch 6,5% der Gesamtsumme für Subventionen ausmachen. Da nun auf allen andern Beiträgen erhebliche Abstriche gemacht worden seien, müsse auch die Herabsetzung dieser Subvention ernstlich ins Auge gefasst werden.

Eine Herabsetzung kann nach Ansicht des Bundesrats nur soweit in Frage kommen, als es sich mit der sozialen Zweckbestimmung verträgt und diese unter keinen Umständen gefährdet. Soweit aber innerhalb dieser Grenzen eine Herabsetzung möglich sei, dürfte sie «mittelbar wenigstens insofern gerade wieder» im wohlverstandenen Interesse der Sozialgesetzgebung liegen, als deren weitere Förderung befriedigende Zustände im Bundeshaushalt voraussetze.

Die Botschaft kommt zum Schluss, von einer Herabsetzung der Leistungen des Bundes in der Krankenversicherung sei abzusehen, ebenso sei an eine Aufhebung oder Verminderung der Beiträge an die Prämien der Nichtbetriebsunfälle nicht zu denken. Dagegen sei eine sofortige Herabsetzung des Beitrags an die Verwaltungskosten zu befürworten.

Der Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt nimmt gegenüber dem Antrag des Bundesrats eine ablehnende Haltung ein. Er weist darauf hin, dass seinerzeit der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten als Kompensation an die Prämienzahler gedacht war, so dass er heute nicht aus jenem Zusammenhang herausgelöst und für sich im Sinne der Herabsetzung modifiziert werden dürfe. Im besondern wird betont, dass eine solche Herabsetzung die Interessen der freiwillig Versicherten bei einer Einführung der freiwilligen Versicherung empfindlich treffen müsste, da in diesem Versicherungszweige seiner Natur nach mit höheren Verwaltungskosten gerechnet werden müsse.

Der Bundesrat bestreitet die Stichhaltigkeit dieser Ausführungen und beantragt den Räten, es sei der Beitrag an die Verwaltungskosten auf einen Viertel zu reduzieren.

Angesichts der Millionenverluste des Bundes im Versicherungsfonds usw. vermögen allerdings solch unbedeutende Einsparungen, die dazu noch ausgerechnet bei Werken der Sozialversicherung vorgenommen werden sollen, von der Grosszügigkeit der Musyschen Finanzpolitik nicht zu überzeugen.

Arbeitslosenversicherung. Die nationalrätliche Kommission für das Gesetz betreffend die Förderung der Arbeitslosenversicherung hat Mitte Februar ihre Beratungen fortgesetzt und folgende Modifikationen zum Gesetzentwurf getroffen.

Zu Artikel 2, Ziffer 3, lit. a, wurde von Arbeitgeberseite gefordert, dass der Arbeitslose seiner Kasse jeweilen eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers über den Grund der Entlassung vorzuweisen habe. Die Kommission trug diesem Begehr durch folgenden Zusatz Rechnung: «Für die Mitglieder der Arbeitslosenkassen hat der Arbeitgeber den Grund der Entlassung anzugeben.»

Zum Artikel 3 des Gesetzentwurfes betreffend die Bundesbeiträge stimmte die Kommission folgendem Zusatzantrag zu:

«Durch Beschluss des Bundesrats und mit Zustimmung der Bundesversammlung können die Beiträge höchstens um 10 Prozent erhöht werden.»

Artikel 6, Alinea 2, wurde durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«Der Bundesbeitrag darf keine Herabsetzung der statutarischen Leistungen der Kassen und Versicherten zur Folge haben. Er kann an die Bedingung geknüpft werden, dass Kanton oder Gemeinden ebenfalls Beiträge gewähren.»

Schliesslich wurde Artikel 9 des Entwurfes durch einen Zusatz erweitert, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Freizügigkeit und über die Anwendung der in Artikel 2, Ziffer 3, lit. a, (Voraussetzungen des Taggeldanspruchs und Kontrolle) enthaltenen Grundsätze erlassen kann.



Volkswirtschaft.

Handelsstatistik. Während Bundesrat und Unternehmer dem Volke monatelang vorbeteten, dass einzige die 54stundenwoche die schweizerische Industrie vor dem Untergang retten könne, vollzog sich bei näherem Zusehen bei den meisten Industrien Schritt für Schritt eine leichte Verbesserung der Situation. Von der Belebung des Handelsverkehrs legt denn auch die soeben erschienene Statistik über Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1923 Zeugnis ab.

1. Einfuhr. Die Menge der eingeführten Waren weist gegenüber 1922 eine beträchtliche Steigerung auf. Die Mengenangaben beziehen sich auf das Nettogewicht; bei einzelnen Warengattungen wird die Stückzahl, bei Getränken die Zahl der Hektoliter angegeben. Die Zentnerzahl stieg im Jahre 1923 von 51,693,736 auf 65,602,715; die Stückzahl von 112,279 auf 187,829 und die Zahl der Hektoliter ging von 1,196,340 auf 1,148,256 zurück. Der Gesamtwert der eingeführten Waren stieg von Fr. 1,914,465,119 auf Fr. 2,242,092,302.

Die Steigerung der Einfuhrmengen macht sich in fast allen Einfuhrpositionen bemerkbar. Sehr deutlich tritt sie zutage bei Nahrungs- und Genussmitteln, Tieren, tierischen Stoffen und Dungstoffen, Sämereien, Pflanzen, Holz, Baumwolle, Wolle, Ton, Glas, Metallen, Chemikalien. Leicht zurückgegangen ist die Einfuhr von Früchten und Gemüsen, feinen Esswaren, Getränken, Maschinen und Uhren.

2. Ausfuhr. Die Ausfuhrmengen weisen gegenüber dem Vorjahr bei den nach Gewicht und nach Hektolitern bemessenen Waren einen leichten Rückgang auf; dagegen ist bei der Stückzahl, hauptsächlich zurückzuführen auf die gestiegene Uhrenausfuhr, eine beträchtliche Steigerung zu konstatieren. Es wurden ausgeführt Waren im Gewichte von 7,187,268 q (1922: 7,432,908 q); ferner 2775 hl (1922: 2938 hl). Die Zahl der nach Stücken bemessenen Waren stieg von 10,168,440 Stück im Jahre 1922 auf 14,381,820 Stück im Jahre 1923. Der gesamte Wert der ausgeführten Waren betrug im Jahre 1922 1,761,573,833 Fr.; im Jahre 1923 1,760,204,638 Fr.

Bei Betrachtung der einzelnen Positionen ergibt sich folgendes Bild: Die Ausfuhr von Lebens- und Genussmitteln ist ziemlich stabil geblieben, mit Ausnahme der Ausfuhr von Früchten und Gemüsen, die stark zurückgegangen ist. Stark erhöht hat sich dagegen die Ausfuhr von Dungstoffen (von 143,584 q auf 254,760 q). Ziemlich stark zurückgegangen ist der Export von Pflanzen, Sämereien und Holz, dagegen ist der Export von Papier und graphischen Erzeugnissen stabil geblieben. Auch die Ausfuhr von Textilwaren hat keine grosse Veränderung erfahren, während Baumwolle leicht zurückging, haben Seide und Wolle eine leichte Steigerung erfahren. Auch die mineralischen Stoffe sowie Glas, Steinzeug, Ton weisen etwas erhöhte Zahlen auf. Bei den Metallen ist bei Eisen ein Rückgang, bei Blei und Aluminium eine Steigerung zu konstatieren. Stark verbessert hat sich die Uhrenindustrie, deren Ausfuhr von 10,152,844 Stück Uhren auf 14,367,579 Stück gestiegen ist.

Zur Beurteilung der Veränderung der Ausfuhrzahlen gegenüber dem Vorjahr ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass namentlich im letzten Quartal die Ausfuhrmengen gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr ganz wesentlich gestiegen sind. Die Besserung der Lage hat übrigens auch zu Beginn des Jahres 1924 angehalten.

Es ist namentlich in der Abstimmungskampagne für den Art. 41 immer wieder auf die passive Handelsbilanz der Schweiz hingewiesen worden, und man versuchte damit dem Bürger das Gruseln beizubringen und